

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:  
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

Kauf pr 1400 f: und  
4 f Leÿkauf

Hanns Georg Scherbauer dießlandgerichtl=er  
Unterthann und Wittiber zu Katzbach be=  
kenet, und verkauft mit Consens des Chl=en [Churfürstlichen]  
Landgerichts Waldmünchen das von ihm  
seit dem 10=ten Febr. ao 1773 ingehabte  
Gut aldort, mit all dessen rechtl[icher] Ein=  
und zugehörungen zu Dorf und Feld  
nichts hievon besondert noch ausgenohmen  
gleich er solches ingehabt, genutzt, und

genossen hat, von welchen jährl[ich] besagt Churftl  
Landgericht zu Georgi oder Michaeli 2 f. 6 xr 4 hl  
Zins 1 Faß[t]nacht Henn und 6 Pfund 18 Loth  
Hofschmalz Münchner Gewicht Verreicht, dann  
1 Tag mähen, 1 Heugen, 2 Schneiden, und 1 Tag  
Hackenscharwerch verricht, oder das Geld dafür  
bezahlt werden muß, auch in übrigen all  
dahie mit der Mannschaft, Reis, Steuer,  
Scharwerch zum Schloß, auf begebende Verän=  
derung mit dem zehenden Pfening Handlang  
und all andern Bothmässigkeiten unterworfen  
und beÿgethann ist, weiters wird mitverkauft  
das von dem Verkäufer seit den obigen  
Tag ingehabte Ackerl auf der sogenannten Oed  
entlegen, von welchen jährl besagten Land=  
gericht zu Georgi oder Michaeli 17 xr 2 hl zins  
verreicht werden muß, auch in übrigen aldahie  
mit der Steuer und auf begebenden Ver=  
änderungsfahl mit dem zehenden Pfening Handlang  
und all andern Bothmässigkeiten unterworfen  
und beÿgethann ist, dann pr 36 f in Anschlag  
stehet, seiner eheleibl Tochter Barbara, und

92

Andree Taschner derselben zukünftigen  
Ehemann, unter Beÿstandsleistung Georg  
Adam Weingast ganzer Hofbesitzer zu  
Geigand der dortigen Hofmarch all deren  
Erben, Freund und Nachkomen um 120 f –  
dann absonderlich 2 große Ochsen pr 120 f –  
2 detto mittlere pr 110 f 2 Vierjäh pr .70 f  
3 Kühe pr 78 f 1 Kalben pr 15 f. 1 Stierl  
pr 24 f. 5 Stück Mutterschaaf, und 2 Lämer  
pr 21 f 1 Schweinsmutter samt den Jungen  
pr 24 f 5 Gäns pr 3 f – xr 15 Henen  
pr 3 f 2 Wägen samt der Zugehör pr 80 f  
2 Pflüg, und 2 Eiden pr 20 f 1 Schub=

karn pr 4 f 3 Holzschlitten pr 6 f. 4.  
Höllhafen 1 Ofenröhre pr 18 f 1:  
Halmstuhl samt 2 Messer pr 10 f 1 Ehe=  
haltenbeth pr 30 f 30 Stück Falzbretter  
pr 12 f 2000 Legschindl pr 10 f 2 Klafter  
Brennholz pr 4 f 5 Riflkampen 7 f  
1 Hebeisen pr 3 f 2 kupferne Köstl, und  
detto Hofen pr 16 f, den samtl Haus  
rath 55 f 2 Schober Somer, und Winter

Stroh pr 24 f, 1 Futter Heu und Gromath pr 20 f  
den samentl auf der Wurzl stehenden Winter und Som=  
meranbau pr 350 f 50 Fartl Tunget a 40 xr pr 33 f  
3 Schäfl Winterkorn pr 36 f 4 ½ M Metzen Weitz  
pr 12 f 5 Schafl Haaber pr 35 f 6 M: Metzen Lein  
pr 12 f 5 Schafl Erdapfl pr 7 f 8 Pfund Schmalz pr 3 f  
und 1 Boding Kraut pr 4 f, welche dareingabsposten  
1279 f ausmachen, alles zusam pr 1400 f – xr.

An diesen Kaufschilling verspricht die Kaufen=  
de Tochter, und ihr angehender Ehemann  
heut paar 450 f zu erlegen, und so gehen  
ihr 400 f Heurathgut ab, betragt 850 f, die  
übrige 550 f, will sie aber in jahrl 25 f  
Nachfristen, womit auf Jakobi über ein Jahr id  
est [das ist] 1801 der Anfang zu machen ist, in  
Abführung bringen.

Wobey abgemacht worden ist, daß die Kaufende  
Tochter, wen ihre noch vorhandene leedige  
Schwester Margaretha über kurz oder lang  
heurathen sollte 150 f baar schaffen  
gehalten sein solle, die sie jedoch in er=  
stere Nachfristen abzuziehen hat nebst  
diesen macht sich die Käuferin verbindlich

93.

gedacht ihrer Schwester Margaretha so lang  
sich diese in leedigen Stand befindet alle  
Jahr ½ M Metzen Lein in ein herge=  
richtes Feld aussäen zu lassen, wenn  
diese heurathen sollte ihr 3 M M Korn  
zum Hochzeitbrod zuverreichen, auch  
auf diesen Fahl 1 Kuhe oder 24 f dann  
1 Kalben oder 8 f, und 1 Mutterschaf.  
Dann 2 Gäns zu behändigen, und selber  
den Hochzeittag mit einer Morgensuppen  
auszuhalten, wie es das Haushalten tragen  
kann, und dieser ihr schon besagten Schwester  
in Erkrankungsfahl, oder in der Diener=  
schaft auf den Anwesen von Ein- und  
Ausgang zu gestatten.

Bis nun vorstehende Punkten in Erfüllung  
gebracht sein werden, wird sich verkaufen=  
derseits das Anwesen als ein Unter=

pfand vorbehalten.

Die heutige Kaufsbeschreibungen Kösten zahlen beide Theille miteinander, das Handlang aber Verkäufer allein.

Actum den 26 May 1800.

Zeugen

Priores.

Ausnahm

In 3 jähr[igen] Anschlag pr 75 f.

Welcher sich vorstehend verkaufender Georg Scherbauer auf den heut verkauften Gut lebenslänglich vorbehalten hat, als

pmo= [primo]

bis der alte Austragler als des Verkäufers Vater Hanns Scherbauer mit Tod abgeht, reservirt sich Verkäufer zur Wohnung, und Liegerstadt die ordinari Wohnstuben, allwo er seine Sachen unterbringt. nach den Tod des alten Austraglers aber muß dem gegenwärtigen Verkäufer das ganze Leuterungs Hausl über lassen. Zur Behölung desselben 2 Klafter Brennholz und 6 Pischl Spann verreichet, und das von den Verkäufer zusam getragen werdende Klaubholz sowohl, als das Brennholz vor die Thier [Tür] geführet werden.

Und da dieses Leuterungshäusl gegenwärtig baufällig ist, so ist abgemacht worden, daß solches auf beedseitige Unkosten in wohnbahnen Stand hergestellt werden müsse. Und wenn der dermahlige Ausnahmer

94.

auf der ord:[inari] Wohnstuben sowohl, als in den Leuterungshäusl nicht verbleiben könnte, so muß demselben alle Jahr 8 f Herbergszins verreichet, und die Ausnahm 2 Stund weit nachgeführt werden.

2=do

Behalt sich der verkaufende Vater Georg Scherbauer, bis der alte noch vorhandene Ausnehmer versterben sollte, die Kost bey dem Anwesensbesitzer über Tisch vor so, daß ihm solche, wie sie es genießen, mitgereicht werden müssen. Nach dem Todtfahl des alten Austräglers aber muß ihme alle Jahr in angenehmer Qualitaet Weitz 1.= Korn 15= Gersten 2 ½= und Habern 5 Münchner Metzen verreichet und von der Mühl geführt, wie auch der dritte Theil von Obst verreichet werden.

3=tio

Reservirt sich der verkaufende Vater jedoch  
?rst auf Absterben des Austräglers zu  
Fütterung einer Kuhe ½ Schober Rocken 10 Schid  
Gerst, und 20 Schitt Haberstroh, dan einen  
ausgesteckten Fleck in der hintern Gromath  
wies gegen Kienrieth, so von dem Holz

hereingehet, denn von der Altwiesen die  
Hang an dem darauffassenden Bach bis auf  
den großen Stein, weiters einen ausge=  
steckten Fleck in Garten von den Baum=  
garten bis auf den Voglbaum zur Grase=  
reÿ.

4=to

nach den Tod des alten Austräglers zur  
Schmalsath und zwar in langen Feld 8 in kur=  
zen aber 12 Pifang, wenn derleÿ ausgebaut  
werden, wie nicht minder auf 1 Münchner  
Metzen Lein das erfo[r]derl[iche] Feld, welche Schmal=  
satpifang, Käufer tungen, hauen, bauen  
die Wiesen mähen, heugen, und das er=  
wachsende dem Ausnähmer nach Haus führen  
müssen.

5=to

machtet sich Käuferin verbindlich, den ver=  
kaufenden Vater unentgeltlich zu waschen und  
zu bachen, die Halm zu schneiden, die  
Nothdurft Strahe abzurechen, das beim  
Leuterungshausl vorhandene Samgartl an=  
zulassen, 5 Henen laufen, Flachs ein=  
schieben zu lassen, und ein Saugschweindl  
wenn derleÿ vorhanden, zu überlassen.

6:to

Ist der dermallige Ausnehmer be=

95.

rechtigt in den Ausnahmswinkl einzuheu=  
rathen, und das Hineinheurathen und das  
Hineinheurathende Zweÿte Eheweib hat  
nach des Ausnähmers tod die Herberg auf  
dem Anwesen, oder in den Leuterungs=  
häusl zu nehmen, und muß den 2=ten Ehe=  
weib auf diesen Fahl von den Anwe=  
sen alle Jahr 6 M M: Korn dann 2. Pifang  
in langen Feld zur Schmalsat, auf ½ M:  
M: Lein das hergerichtete Feld, wie auch ein  
Klafter Holz, dann zur Haltung einer  
Geiß 2 Schöber Heu verreichet werden,  
all übrig vorbeschriebene Ausnahm fallet  
sonach den Anwesen anheim. Endlich,

und schließlich wurde

7=mo

abgemacht, daß wen der gegenwartige  
Ausnähmer auf der ord[inari] Wohnstuben nicht  
verbleiben, und der alte Austräger  
noch am Leben sein sollte; So muß  
dem ersten die Herberg beÿ den  
Käufern gestattet, und wen Er nicht  
bleiben könnte, jährl[ich] 8 f Herbergszins  
abgereicht werden, weiters komt abzu=  
reichen alle Jahr 5 M: M: Korn, 2 Köpfl

Schmalz, und 1 Schilling Eÿer [Eier], jedoch nur solange  
bis der alte Ausnähmer versterben sollte,  
wo so nach die obbeschriebene Leuterung ihren  
Anfang nimt, und von dem Anwesensbe=  
sitzer getreulich verreichet werden müsse.

Actum den 26=ten May 1800

Zeugen

Joseph Giehl und Christoph Tragl

Heuraths Contract pr 400 f

So zwischen dem ehrbaren Andree  
Taschner nun angehender Unterthann  
zu Katzbach Brautigam an einem  
dann der Tugendsamen Barbara, als  
des Ehrbaren Georg Scherbauers nunmehrigen  
Ausnahmers aldort annoch am Leben, und  
Margaretha dessen bereits verstorbenen  
Eheweib ehelich erzeugten Tochter Braut  
am anderten Theil abgeschlossen worden  
als

p[ri]mo= haben sich beede Brautpersohnen  
zum heil[igen] Sakrament der Ehe ver=

96.

sprochen, und gedenken dieses ihr eheliches  
Geliebd [Gelübde] demnächstens in dem Filialgottes=  
haus Geigand nach Christ Kathollischen Ge=  
brauch bestätigen zu lassen. Was  
die Heurathgütter betrifft, da bestimmt

2=do

die Braut viel mehr ihr beÿ Gericht  
gegenwartigen Vater Georg Scherbauer  
400 f zum Heurathgut, welche der  
Hochzeiter beÿ der heut erlegt werde=  
nen Angabsfrist abgezogen, [abgezogen] und damit  
die Erlag derselben berichtet hat, des  
richtigen Empfangshalber er auch ge=  
dacht seine Braut in kraftigsten Rechts=  
form ewig quittiert, und abheurathgut

3=tio

mit 400 f. dann extra für die  
Fertigung mit 50 f. sohin zu 450 f  
wiederlegt, und sowohl Heurathgut als  
Wiederlag auf das von der Braut  
Sub hod erkaufte Anwesen ver=  
sichert hat.  
Der künftigen Todfählen halber wurde

4=to

So viel beschlossen, daß, wenn sich  
der Todfahl zuerst auf seite der Braut

ohne vorhandenen Leibes Erben er=  
eignen sollte, so wäre Taschner schuldig  
an der Braut nächste Befreunde inner  
Jahr und Tag nach dem Todfahl nebst den  
3 besten Stück Halskleidern 200 f zu=  
rückzubezahlen ergibt sich aber

5=to

der Todfahl zuerst auf seite des  
Brautigamms, und es waren ebenfals keine  
Kinder vorhanden, so müßte die Braut  
als nachgelassene Wittib ebenfals inner Jahr  
und Tag nebst den 3 besten Stücken  
200 f zurückzubezahlen. Was die  
Errungenschaft betrifft, da ist abgemacht  
worden, daß auf ein oder des andern  
Theils Absterben solche dem überlee=  
benden eigenthümlich verbleiben solle,  
das in wehrender Ehe von ein oder  
den anderten Theil allenfals durch  
Erbschaft in das Vermögen gebrachte  
Gut aber muß auf ein oder das an=  
dere Theils absterben an dessen  
nächsten Befreunden, und An=

97.

Verwanden in obbestimten Termin hin=  
aus bezahlt werden. Endlich und

6=to

sollen alle in diesen Contract nicht  
genugsam ausgedrückten Punkten und  
Klausule, weswegen sich in Zukunft  
Irrungen und Anstände ereignen  
konten, nach den Landesgesetzen unter=  
sucht, und entschieden werden.  
Heurathsleut, und Beÿständler waren  
auf seite der Braut ihr Vater, und  
Christoph Achatz von Gleissenberg, denn  
auf seite des Hochzeiters sein eben=  
falsiger Vater, und Georg Weinrauch

von Katzbach. Actum den 26. May 1800

Zeugen

Josef Giehl und Christoph Tragl

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E

Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle  
\Briefprotokolle Waldmünchen 209\Scherba Katzb 5 BP WUEM 209\_05b09.docx